



An den Grossen Rat

17.5022.02

PD/P175022

Basel, 14. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2017

Motion Nora Bertschi und Konsorten betreffend „die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2017 die nachstehende Motion Nora Bertschi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Die Gleichstellung von Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und das damit verbundene Diskriminierungsverbot sind verfassungsmässige Grundsätze des staatlichen Handelns (§ 8 Abs. 2 Kantonsverfassung Basel-Stadt) und sind als solche von allen Departementen des Kantons zu gewährleisten.

Im Bereich der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI) bestehen gemäss aktuellen Studien des SKMR (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte) sowie der ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) die grössten Defizite beim Schutz vor Diskriminierung. In den Studien wird dringend empfohlen, Stellen mit der Förderung der Toleranz gegenüber LGBTI-Personen und für die Bekämpfung von Diskriminierung dieser Menschen einzusetzen. Diese Empfehlung wird auch vom Ministerkomitee des Europarates unterstützt. Auch der Bundesrat sieht in diesem Bereich Handlungsbedarf. Er hat beschlossen, die Absichtserklärung von Valletta zu genehmigen, die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten des Europarates ausgearbeitet wurde. Hiermit erklärt er, sich wirksam gegen Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und für die Achtung der Menschenrechte von LGBTI-Personen einzusetzen.

Der Kanton Basel-Stadt muss sich dieses Themas annehmen. Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, die Zuständigkeit bezüglich LGBTI-Themen im Kanton zu klären und zuzuweisen. Das Ziel soll eine Anlaufstelle sein, an die sich betroffene oder involvierte Personen wenden können. Weiter sollen Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Koordination zwischen in diesem Bereich engagierten privaten und staatlichen Stellen und schliesslich der fachlichen Unterstützung innerhalb der Verwaltung ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang soll sich Basel-Stadt dem "rainbow cities network" anschliessen. Dieses Netzwerk, zu dem auch mehrere Schweizer Städte gehören, unterstützt seine Mitglieder mit Fachwissen und stellt den Erfahrungsaustausch sicher.

Nora Bertschi, Raphael Fuhrer, Tonja Zürcher, Michael Koechlin, Aeneas Wanner, Toya Kruppenacher, Christian von Wartburg, Eduard Rutschmann, Tanja Soland, Salome Hofer, Martina Bernasconi, Beatrice Isler, Helen Schai-Zigerlig"

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

In der am 9. September 2015 geänderten und am 24. April 2016 wirksam gewordenen Fassung bestimmt § 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) über die Motion:

§ 42. ¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 42 GO ist die Motion neu sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber nach wie vor von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen, dass sich der Kanton Basel-Stadt des LGBTI¹-Themas annehme. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die Zuständigkeit bezüglich LGBTI-Themen zu klären und zuzuweisen. Das Ziel soll eine Anlaufstelle sein, an die sich betroffene Personen wenden können. Weiter sollen Massnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Koordination zwischen in diesem Bereich engagierten privaten und staatlichen Stellen und zur fachlichen Unterstützung innerhalb der Verwaltung getroffen werden. Schliesslich soll sich Basel-Stadt dem «Rainbow Cities Network»² anschliessen.

Die Motion gibt die konkrete Art der Umsetzung ihrer verschiedenen Teilforderungen nicht vor. Die offene Formulierung der Motion kann einerseits dahingehend verstanden werden, dass der Regierungsrat verpflichtet werden soll, direkt die kantonalen Zuständigkeiten für LGBTI-Themen festzulegen, eine LGBTI-Anlaufstelle zu schaffen und den Anschluss an das «Rainbow Cities Network» zu erreichen. Es gehört zu den Kernaufgaben des Regierungsrates, sowohl den Kanton als auch die Stadt Basel nach innen und aussen zu vertreten sowie die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren (§ 104 Kantonsverfassung). Er sorgt ferner für

¹ Das Akronym steht für die englischen Ausdrücke der unterschiedlichen Ausprägungen von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex).

² Das Rainbow Cities Network (<http://www.rainbowcities.com/>) ist ein informeller Zusammenschluss von europäischen Städten mit dem Ziel, auf lokaler Ebene die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität zu bekämpfen. Im Mittelpunkt steht der Austausch von Know-how und Erfahrungen, um gegenseitig voneinander profitieren zu können.

eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation (§ 108 Kantonsverfassung). Bei dieser Interpretation des Motionstextes wäre allerdings die rechtliche Zulässigkeit der Motion in Frage gestellt, da Motionen nicht auf den hier tangierten verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirken dürfen (§ 42 Abs. 2 OG).

Dass sich der Kanton Basel-Stadt des LGBTI-Themas annehmen müsse, kann andererseits so verstanden werden, dass es der Motion um eine Regelung des gesamten Themenkomplexes LGBTI geht und der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für eine oder mehrere Gesetzesvorlagen oder für einen oder mehrere Grossratsbeschlüsse unterbreite oder aber in eigener Kompetenz Verordnungen schaffe, ändere oder andere Massnahmen ergreife, um die geforderten Ziele zu erreichen. Dies könnte beispielsweise durch die Schaffung einer Zielnorm in einem Gesetz oder in Form eines grossrätlichen Ausgabenbeschlusses erfolgen oder auch mittels konkreten Massnahmen. Die Inhalte der einzelnen Gesetzes- oder Beschlussvorlagen respektive der allfälligen sonstig getroffenen Massnahmen können sodann die für das «Rainbow Cities Network» relevanten Kriterien betreffen. Im Rahmen eines konkreten Anschlusses an das «Rainbow Cities Network» ist aber zu beachten, dass dabei der Kanton Basel-Stadt von der Stadt Basel zu unterscheiden ist, da gemäss dem Konzept des «Rainbow Cities Network» offensichtlich der Anschluss nur für «cities», also Gemeinden (Stadt Basel), und nicht für grössere Gebietskörperschaften (Kanton Basel-Stadt) angestrebt werden kann. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können sich diesbezüglich auf ihre Gemeindeautonomie berufen.

Der auf diese Weise interpretierte Motionsinhalt bezieht sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Anliegen der Motionärinnen und Motionäre

Die vorliegende Motion verfolgt als übergeordnete Ziele die Förderung der Toleranz und Akzeptanz sowie den Schutz vor Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transpersonen und Intersex-Menschen (nachfolgend auch LGBTI genannt). Im Einzelnen stellen die Motionärinnen und Motionäre folgende Forderungen:

- Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung klären und zuweisen,
- Anlaufstelle für Betroffene schaffen,
- Massnahmen treffen zur:
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
 - Koordination zwischen privaten und staatlichen Stellen,
 - fachlichen Unterstützung innerhalb der Verwaltung,
- Beitritt Basels zum „Rainbow Cities Network“.

2.2 Ausgangslage

2.2.1 Aktuelle Rechtslage

Die Diskriminierungsverbote der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) und mehrerer internationaler Übereinkommen (UNO-Pakte I & II, UNO-Kinderrechtskonvention, CEDAW und EMRK) schlies-

sen alle – wenn auch nicht im Wortlaut, doch nach herrschender Lehre und konstanter Rechtsprechung – den Schutz von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität mit ein.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) enthält in § 8 ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot sowie ein explizites Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung:

§ 8. Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen [...] der Lebensform, der sexuellen Orientierung, [...].

In § 11 KV werden die Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung und der oben erwähnten völkerrechtlichen Verträge konkretisiert:

§ 11. Grundrechtsgarantien

¹ Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet, namentlich: [...]

- f) das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung,
- g) der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation,
- h) das Recht auf Ehe und Familie,
- i) das Recht auf ehe- und familienähnliche Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, [...]

Selbstverständlich gelten diese Grundrechte auch für alle LGBTI-Menschen.

Die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR) auf Fälle von Diskriminierungen im Erwerbsleben aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wird von der Lehre bejaht. Entsprechende Entscheide von Schlichtungsbehörden nach GIG und erstinstanzlichen Gerichten liegen vor. Allerdings existiert noch keine bundesgerichtliche Rechtsprechung.

Um auch gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, wurde am 18. Juni 2004 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) verabschiedet. Seit 1. Januar 2007 können homosexuelle Paare ihre Partnerschaft bei einem Zivilstandsamt eintragen lassen. Es bestehen aber nach wie vor in gewissen Bereichen Diskriminierungen gegenüber der Ehe, welche jedoch schrittweise aufgehoben werden. Die Stiefkindadoption beispielsweise ist ab voraussichtlich 1. Januar 2018 erlaubt. Zur Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe in Bezug auf die erleichterte Einbürgerung hatte der Bundesrat bereits eine Revisionsvorlage erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Eine definitive Fassung wurde aber infolge der laufenden Debatten im Rahmen der Forderung «Ehe für alle» aufgeschoben.

2.2.2 Gesellschaftliche Situation

Der Bundesrat fasst in seiner Antwort vom 25. Mai 2016³ auf das Postulat 12.3543 von Nationalrat Martin Naef „Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung“, gestützt auf eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), die Lage wie folgt zusammen:

„Diskriminierungen von LGBTI-Menschen kommen im Erwerbsleben vor, aber auch beim Zugang zum Wohnungsmarkt oder zu Dienstleistungen, beim Zugang zur Justiz sowie bei der Ausübung elterlicher Rechte. LGBTI-Menschen erfahren zudem Diskriminierung beim Recht auf sexuelle Freiheit, beim Schutz vor physischer oder psychischer Gewalt sowie bei der Anerkennung der Geschlechtsanpassung (TI). Die sich stellenden Probleme sind allerdings je nach Merkmal unterschiedlich, insbesondere haben Homosexuelle (Lesben und Schwule) andere Probleme als Trans- und Intersex-Menschen.

³ Abrufbar unter: www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-05-25/ber-br-d.pdf (zuletzt besucht am 17.05.2017)

Beispielsweise lassen gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft oftmals nicht eintragen, weil sie sich dann mit der Angabe ihres Zivilstands gegenüber ihrem Arbeitgeber oder bei der Wohnungsvermietung outen müssen. Gleichgeschlechtliche Paare erfahren auch Benachteiligungen bei der Einbürgerung oder bei der Adoption.

Transmenschen haben oftmals das Gefühl, dass ihre Bedürfnisse am Arbeitsplatz nicht genügend berücksichtigt werden: bei der Benutzung der Toilette und der Zuweisung der Garderobe oder bei der Arbeitskleidung. Oft werden sie zu schwerer körperlicher Arbeit herangezogen ohne Rücksicht auf ihre laufende Hormontherapie oder ihre erst kürzlich erfolgte Geschlechtsangleichungsoperation. Weitere Probleme bestehen im Gesundheitswesen bezüglich der Übernahme der Kosten von Geschlechtsumwandlungen oder bezüglich der Aufnahme in Zusatzversicherungen. Transmenschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft wird in gewissen Fällen die Eintragung der Partnerschaft verwehrt.

Bei Intersex-Menschen werden oft voreilig medizinische Eingriffe vorgenommen. Zudem haben sie wie auch die Transmenschen mit hohen Hürden bei der Änderung des Geschlechts und des Vornamens im Zivilstandsregister zu kämpfen. [...]

Zudem fehlt in der Schweiz eine staatliche Stelle, die sich um die Anliegen von LGBTI-Menschen kümmert. Das SKMR empfiehlt deshalb die Schaffung von staatlichen oder staatlich unterstützten Fach- und Beratungsstellen mit genügenden personellen und finanziellen Ressourcen.“

Im Rahmen der Beantwortung weiterer parlamentarischer Vorstösse zu diesem Themenbereich⁴ hatte der Bundesrat erneut Gelegenheit, sich zur Situation und zum bestehenden Handlungsbedarf zu äussern. Folgende Punkte stehen dabei im Fokus:

- Keine organisatorische Verankerung auf staatlicher Ebene,
- Mangelhafte Kenntnisse über das materielle Recht und über die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sowohl bei den Betroffenen als auch bei der Anwaltschaft,
- Fehlen von spezifischen Beratungs- und Informationsstellen,
- Versorgungslücken in der gesundheitlichen und schulischen Infrastruktur zur Prävention von Homophobie (u.a. zur Prävention von Suizid infolge Ablehnung),
- Lückenhafte oder sogar kaum vorhandene Daten bezüglich Diskriminierungsfällen gegenüber Trans- und Intersexmenschen.

2.3 Politische Entwicklungen

2.3.1 Nationale und europäische Ebene

Im März 2010 hat das Ministerkomitee des Europarates in einer Empfehlung die Mitgliedsstaaten – darunter auch die Schweiz – dazu aufgefordert, konkrete Massnahmen zur vollständigen Umsetzung bereits bestehender Menschenrechtsverpflichtungen zugunsten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transmenschen zu ergreifen. Drei Jahre später beauftragte der Bund (EDA und EJPD) das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) eine Erhebung über den Stand der Umsetzung dieser Empfehlung vorzunehmen. Das SKMR kommt in dieser Studie⁵ zum Schluss, dass der rechtliche Schutz von LGBTI-Personen verbessert und die Thematik auf allen staatlichen Ebenen institutionell verankert werden muss. Diesen Punkt wiederholt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrer Empfehlung vom Juni 2014 an die Schweiz, unabhängige Stellen mit der Förderung der Akzeptanz von LGBTI-Personen und der Bekämpfung ihrer Diskriminierung zu beauftragen. Diese Stellen sollten die gesamte Schweiz abdecken und zu diesem Zweck die entsprechenden Mittel erhalten. Im April 2015 unterzeichnete der Bundesrat die Absichtserklärung von Valletta. Damit verpflichtet sich eine Gruppe von Mitgliedstaaten des Europarates in Ergänzung der obigen Empfehlungen von 2010 zur „Bekämpfung aller Formen der sozialen Ausgrenzung wegen Nichtkonformität mit Geschlechterstereotypen“.

⁴ Interpellation [13.4229](#) Rossini „Chancengleichheit für LGBT-Personen im Bereich der Gesundheit“ und Interpellation [14.4159](#) Trede „Kritikpunkte im ECRI-Bericht zur Rechtslage von LGBTI-Menschen in der Schweiz“.

⁵ Institutionelle Verankerung von LGBTI-Themen in der Schweiz – Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarates (Bern, 19. Februar 2014).

In Erfüllung des Postulats Naef (siehe auch unter Ziffer 2.2.2) veröffentlichte der Bundesrat im Mai 2016 den Bericht „Recht auf Schutz vor Diskriminierung“. Gestützt auf eine weitere umfangreiche Studie des SKMR⁶ wird eine breite Auslegeordnung der Rechtslage und des Handlungsbedarfs präsentiert. Danach bestehen im Bereich LGBTI die grössten Defizite beim Schutz vor Diskriminierung. Es werden fehlende Kenntnis bei Betroffenen über die allzu komplizierten Rechtsmittel und mangelnde Sensibilisierung aller Beteiligten festgestellt. Der Bundesrat bestätigt das Fehlen einer behördlichen Beratungs- und Informationsstelle auf eidgenössischer Ebene und ist bereit zu prüfen, wie die juristischen Fachpersonen und Einrichtungen für die LGBTI-Probleme sensibilisiert werden können. Es sei die Aufgabe von Bund und Kantonen, die Beteiligten auf die Schutz- und Beratungsmöglichkeiten bei Diskriminierungsfällen aufmerksam zu machen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hatte darauf eine Motion eingereicht, welche den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans beauftragen sollte. Der Nationalrat hat am 15. März 2017 diese Motion per Stichentscheid jedoch abgelehnt.

Im aktuellen Strafgesetzbuch ist ausschliesslich die Verfolgung der Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Religion (Art. 261^{bis}) vorgesehen, nicht aber wegen homophober Äusserungen. Diese Gesetzeslücke bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aufrufen zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung soll durch eine parlamentarische Initiative geschlossen werden. Nach der Zustimmung durch beide Räte hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Bundesverwaltung im Februar 2017 beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs auszuarbeiten, der nicht nur die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, sondern auch aufgrund der „sexuellen Identität“ unter Strafe stellt.

2.3.2 Andere Kantone und Städte

Die Erziehungsdepartemente der Kantone Waadt und Genf betreiben zusammen mit dem Verein Mosaic-info seit 2010 die gleichnamige Website (www.mosaic-info.ch), mit dem Ziel die Diskriminierung und Homophobie in den Schulen zu bekämpfen. Hierzu wird pädagogisches Material sowie eine Wanderausstellung zur Verfügung gestellt.

Auf Anregung der Kommission „Jeunes versus Homophobie“ des Jungen Rates der Stadt Lausanne hat der Regierungsrat des Kantons Waadt im September 2012 das Reglement zum kantonalen Schulgesetz revidiert. Das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt wird dadurch zur Unterstützung von Massnahmen zur Verminderungen von Ungleichheiten aufgrund der sexuellen Orientierung verpflichtet.

Im Kanton Genf setzt sich die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Prävention von häuslicher Gewalt seit September 2015 auch zur Verhinderung von Gewalttaten aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität ein. Infolge einer Erweiterung ihrer Rechtsgrundlage per Mai 2016 arbeitet die Fachstelle auch im Diskriminierungsschutz von LGBTI-Menschen.

Die beiden kommunalen Fachstellen für Gleichstellung der Städte Genf und Zürich haben bereits seit September 2012 beziehungsweise März 2013 den Auftrag, sich für die Verbesserung der Situation von LGBTI-Personen einzusetzen (Beratung, Vernetzung, Sensibilisierung, Durchführung von eigenen Projekten, finanzielle Unterstützung von Institutionen). Beide Städte sind Mitglied im „Rainbow Cities Network“ und führen beispielsweise anlässlich des internationalen Tages gegen Homo- und Transphobie (IDAHOT) regelmässig Sensibilisierungskampagnen sowie Podiumsdiskussionen durch.

Der Berner Stadtrat hat im November 2016 eine Motion erheblich erklärt, die ebenfalls den Beitritt der Stadt Bern zum Netzwerk der Rainbow Cities und damit eine aktive LGBTI-Politik fordert. Die Regierung (Gemeinderat) hat in ihrer Antwort eine Erweiterung des Auftrags der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, vorgeschlagen.

⁶ Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, Synthesebericht und 11 Teilstudien (Bern, Juli 2015).

2.3.3 Basel-Stadt

Die Förderung der Inklusion von LGBTI-Personen und der Bekämpfung ihrer Diskriminierung ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Bereits im September 2014 setzen die Regierungen beider Basel mit der Verleihung des Chancengleichheitspreises⁷ an „anyway“ (Basler Jugendtreff für „Lesben, Schwule, Trans*, Intersexuelle, Asexuelle & Pansexuelle“) ein Zeichen für die gesellschaftliche Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten. Die im Januar 2015 mit dem Preisgeld finanzierte Tramkampagne – insbesondere die Vorbehalte der BLT gegenüber Abbildungen von sich küssenden gleichgeschlechtlichen Paaren – löste zum Teil kontroverse Diskussionen aus und veranschaulichte deutlich, dass für eine breite Akzeptanz dieser Lebensformen noch Sensibilisierungsarbeit geleistet werden muss. Es zeigte sich aber auch ein bereits bestehendes zivilgesellschaftliches Engagement in diesem Bereich.

Auf Bitte von Pink Cross und hats (Homosexuelle Arbeitsgruppe Basel-Stadt) wehte am 17. Mai 2016 vom Rathaus eine Regenbogenfahne. Auf der offiziellen Facebook-Seite des Kantons stand unter dem entsprechenden Bild: „Basel zeigt Flagge: Heute ist internationaler Tag gegen Homo- und Transphobie, für ein Zusammenleben ohne Diskriminierung! Um 18 Uhr fand eine Veranstaltung zum Thema im Gundeldingerfeld statt.“⁸ Dabei handelte es sich um einen vom Verein „Migration & Menschenrechte“ im Rahmen des Projekts „Vielfalt leben – Migration, Homosexualität, Transgender“ organisierten Anlass mit finanzieller Unterstützung des Kantons.

Diese Beispiele stellen jedoch Einzelfälle dar, zumal der Kanton keine systematische Förderung von Toleranz gegenüber und Schutz von LGBTI-Menschen betreibt und innerhalb der Verwaltung keine offizielle Zuständigkeit existiert.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Die Förderung der Toleranz und Akzeptanz von unterschiedlichen Lebensformen sowie der Schutz vor Diskriminierung aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sind zentrale Verfassungsaufträge. Der Regierungsrat begrüsst folglich das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Zuständigkeit für die Thematik innerhalb der kantonalen Verwaltung zu prüfen. Er ist der Ansicht, dass die Umsetzung weiterführender Massnahmen eine institutionelle Verankerung erfordert und daher auch ein solche zu prüfen ist. Die Beispiele aus anderen Kantonen und Städten zeigen, dass durch die Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wertvolle Synergieeffekte entstehen können. Dies setzt jedoch eine sorgfältige Bestandesaufnahme der bestehenden Angebote einerseits sowie der Bedürfnisse und Bestrebungen der einzelnen Verwaltungsstellen andererseits voraus.

Im Anschluss an diese Bestandesaufnahme bedarf es einer eingehenden Prüfung und Planung. Es gilt sorgfältig abzuklären, wie die geforderten Ziele der Motionärinnen und Motionäre erreicht werden können. Eine Überweisung der Motion als Anzug würde es dem Regierungsrat gestatten, die Handlungsoptionen auszuloten und dem Grossen Rat zu berichten. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Überweisung der Motion als Anzug, damit die erforderlichen, vertieften Abklärungen für einen optimalen Umsetzungsvorschlag erfolgen können.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Nora Bertschi und Konsorten betref

⁷ Siehe <http://www.bs.ch/news/2014-09-10-mm-60963.html>

⁸ <https://www.facebook.com/Rathaus.Basel/posts/1033471270023167:0>

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

find „die Gleichstellung von Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin